
815. Bauordnung. Mit Eingabe vom 20. Februar 1891 legte der Gemeindevorstand Wipfingen die Pläne über die Bau- und Niveaulinien der Nordstraße und der Dammstraße zur Genehmigung vor.

Da keine Ausschreibung stattgefunden hatte, zog der Gemeinderath, nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden war, die Pläne zurück, um den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen.

Die Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 13. März 1891 und sind laut Bericht der Bezirksrathskanzlei keine Einsprachen erhoben worden.

Bei der Nordstraße beträgt die Bau liniendistanz 18 m, die Breite der Vorgärten 4 m. Die Dammstraße grenzt östlich an die Bahnlinie und ist demgemäß nur auf der westlichen Seite eine Bau linie festgesetzt, ebenfalls in einer Entfernung von 4 m von der Straßengrenze.

Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den von der Gemeinde Wipfingen vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien der Nordstraße von der Grenze Unterstraf bis zur Rosengartenstraße, sowie der Dammstraße von der Nordstraße zur Zürichstraße wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Gemeinderath Wipfingen unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.